

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24. September 2024

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; ~~G. Renardy~~; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; ~~H. Loewenau~~; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; S. Cloot; M. Wentzel; P. Köttgen; Ratsmitglieder

M. STANER - D.t. Generaldirektor

Fehlt entschuldigt:

G. Renardy- Ratsmitglied

Ist beurlaubt:

H. Loewenau- Ratsmitglied

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2024 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Eidesleistung und Einführung von Herr Michael Wentzel als Ratsmitglied
4. Umbesetzung der verschiedenen Gemeindeausschüsse und Gremien
5. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Herr Pascal KÖTTGEN in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU
6. Einführung und Eidesleistung des Ratsmitglieds Herr Pascal KÖTTGEN in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU

Kirchenfabriken

7. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 – Billigung
8. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2025 – Billigung
9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 – Billigung

Finanzen

10. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2025 – Genehmigung der Sonderklauseln
11. Prüfung des Kassenstands am 30.06.2024 - Kenntnisnahme

Interkommunale Gesellschaften

12. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) ENODIA - Außerordentliche Generalversammlung vom 30. September 2024
13. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunale RESA HOLDING

Immobilien

14. Genehmigung der Konvention mit Batopin zur Einrichtung eines Geldautomaten an dem Parkplatz des Supermarkts OKAY
15. Verlängerung des Erbpachtvertrags zu den gleichen Bedingungen mit der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn - Prinzipbeschluss
16. Rahmenvereinbarung der AIDE
17. Antrag Job Hollands auf Erwerb eines Geländestreifens – Limburger Straße, 56 - Prinzipbeschluss
18. Tausch eines Wegeabsplisses - Trotzenburgerweg – Prinzipbeschluss

Umwelt

19. „Zéro-déchet“-Aktionen - Auftrag an Intradel

Verschiedenes

20. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2024 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2024.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilte folgende Informationen mit:

- Ela-Lauf im East-Belgium-Park
- Grundsteinlegung Schule Herbesthal
- Gratulation an das Ratsmitglied H. Loewenau zur Geburt Ihrer Tochter Clara

3. Eidesleistung und Einführung von Herr Michael Wenzel als Ratsmitglied

Der Gemeinderat,

Herr Michael Wenzel, der am 14. Oktober 2018 als dritter Ersatzkandidat der Liste Union des Gemeinderats gewählt worden ist, und dessen Vollmachten soeben geprüft worden sind, legt in die Hände der Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindegemeinschafts vom 23. April 2018 ab:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

Der Vorsitzende erklärt daraufhin Herrn Michael Wenzel in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt.

4. Umbesetzung der verschiedenen Gemeindegemeinschaftsausschüsse und Gremien

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit der Demission von Herrn Lukas Moutschen Umbesetzungen vorzunehmen sind;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; S. Cloot) und 1 Enthaltung (M. Wenzel):

Artikel 1 – Herr Ratsmitglied Michael Wenzel ersetzt Herrn Lukas Moutschen als effektives Mitglied in folgenden Gemeindeausschüssen:

- Ausschuss für allgemeine Politik
- Wirtschaftsausschuss
- Sport- und Kulturausschuss
- Bau- und Wegeausschuss

Artikel 2 – Herr Ratsmitglied Michael Wenzel ersetzt Herrn Lukas Moutschen als effektives Mitglied oder Ersatzmitglied in folgenden Gremien:

- Mehrzweckhalle Herbesthal V.o.G.
- Polizeirat
- SPI

5. Überprüfung des Mandats und Bezeichnung des Ersatzmitglieds Herr Pascal KÖTTGEN in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 15 und 35;

Aufgrund der Tatsache, dass das Ratsmitglied Frau Hanna LOEWENAU dem Gemeindegremium mit Schreiben vom 12. September 2024 mitgeteilt hat, dass sie sich bald im Mutterschaftsurlaub befinden wird, und entsprechend Artikel 15, §1 des Gemeindedekrets bis zum Ende der Legislaturperiode einen Urlaub nehmen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass die Liste UNION, mit dem E-Mailschreiben des Herrn R. Franssen vom 10. September, den Ersatz des beurlaubten Ratsmitgliedes Frau Hanna LOEWENAU durch ein Ersatzmitglied im Sinne von Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragt;

In der Erwägung, dass die erstnächsten Ersatzkandidaten Frau Monique KESSEL-DENIS und Herr Michel HABETS Ihren Verzicht erklärt haben und somit gemäß Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste UNION stehende Ersatzmitglied Herr Pascal KÖTTGEN ist;

Nach Prüfung des Mandates von Herrn Pascal KÖTTGEN (Liste UNION) durch den Gemeinderat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Herr Pascal KÖTTGEN wird für die Dauer der Beurlaubung des Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU als Ratsmitglied bezeichnet.

Artikel 2 – Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

Artikel 3 – Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird Frau Hanna LOEWENAU und der Liste UNION zukommen gelassen.

6. Einführung und Eidesleistung des Ratsmitglieds Herr Pascal KÖTTGEN in Vertretung des beurlaubten Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 70;

Nach Durchsicht des Erlasses der Regierung vom 26. April 2018 zur Einstufung der Gemeinden gemäß Artikel 7 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Tatsache, dass das durch den Gemeindevorstand verkündete Wahlergebnis 45 Tage nach dem Wahltag endgültig ist, gemäß Artikel L4146-4 des Kodex;

Aufgrund des Urlaub des Ratsmitglied Frau Hanna LOEWENAU entsprechend Artikel 15, §1 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der entsprechend Artikel 15, §2 des Gemeindedekrets beantragten Einleitung des Verfahrens zum Ersatz des Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU für die Dauer des oben genannten Urlaubs;

In der Erwägung, dass die erstnächsten Ersatzkandidaten Frau Monique KESSEL-DENIS und Herr Michel HABETS Ihren Verzicht erklärt haben und somit gemäß Artikel L4145-14 des Kodex das als erstes auf der Liste UNION stehende Ersatzmitglied Herr Pascal KÖTTGEN ist;

Nach Prüfung des Mandates von Herr Pascal KÖTTGEN (Liste UNION) durch den Gemeinderat;

Leistet Herr Pascal KÖTTGEN als Ratsmitglied in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates folgenden Eid:

« Ich schwöre Treue dem König, gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes. »

Herr Pascal KÖTTGEN ist somit in seiner Funktion als Gemeinderatsmitglied für die Dauer des Urlaubs des Ratsmitglieds Frau Hanna LOEWENAU eingesetzt;

Ein Auszug aus dem Protokollbuch über die Eidesleistung wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Kirchenfabriken

7. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In der Erwägung, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 20. Juni 2024 eingegangen ist und mit den Unterlagen am 26. Juni 2024 dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich übermittelt wurde;

In der Erwägung, dass die vorliegende Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt:

Ordentliche Einnahmen:	41.302,85 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	48.665,75 EUR
Total Einnahmen:	89.968,60 EUR

Vom Bischof festgelegt:	15.606,38 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	25.542,81 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	46.328,19 EUR
TOTAL Ausgaben:	87.477,38 EUR
Saldo:	2.491,22 EUR

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 4. Juli 2024 mit folgenden Bemerkungen:

Anmerkung:

A.II/50 (Dekanatsvisitation): Der Betrag von 30,- Eur wurde nicht an das Dekanat überwiesen. Wird 2024 beglichen.

Korrekturen:

A.I/3 (Wachs, Weihrauch, Kerzen und Lampenöl): 703,82 € statt 700,00 €; Aufgrund von Bankauszügen

A.I/7 (Abonnement Eglise de Liège) : 570,00 € statt 550,- € ; Aufgrund von Bankauszügen

A.I/10 (Mobiliar und Gerätschaften der Kirche und der Sakristei): 7.472,66 € statt 7.473,16 €; Aufgrund von Bankauszügen

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, die besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Wie vom Kirchenrat festgelegt:

Ordentliche Einnahmen:	41.302,85 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	48.665,75 EUR
Total Einnahmen:	89.968,60 EUR

Vom Bischof festgelegt:	15.629,70 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	25.542,81 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	46.328,19 EUR
TOTAL Ausgaben:	87.500,70 EUR
Saldo:	2.467,90 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird per Normalpost übermittelt an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

8. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2025 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 8. Juli 2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Haushalt 2025 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte Gemeindegzuschuss 36.594,23 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen:	40.707,19 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	920,06 EUR
Total Einnahmen:	41.627,25 EUR

Vom Bischof festgelegt:	11.650,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	29.977,25 EUR

Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
TOTAL Ausgaben:	41.627,25 EUR
Saldo:	0,00 EUR

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 29. Juli 2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischoffs vom 1. August 2024 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.II/16 (Verm. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres): 896,74 € anstatt 920,06 €

Ausgaben:

A.I/3 (Wachs, Weihrauch, Kerzen & Lampenöl): 1.455,00 € anstatt 1.555,00 €; Siehe Artikel A.1/7)

A.I./7 (Abonnement Eglise de Liège) : 650,00 € anstatt 550,00 € ; siehe Tarif 2025

A.I/8a (Vermögensverwaltung): 45,00 € anstatt 35,00 €; siehe Tarif 2025

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 965,68 € anstatt 1.000,00 €; um den Haushalt ausgeglichen zu halten

A.II/51: Stiftungen, Armenunterstützungen usw. 00,00 € anstatt 7,00 €; Dekret der gegründeten Messen im Anhang

A.II/57: Sabam, Reprobel: 68,00 € anstatt 60,00 €. (siehe Tarif 2025

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 8. Juli 2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

Ordentliche Einnahmen:	40.707,19 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	896,74 EUR
Total Einnahmen:	41.603,93 EUR

Vom Bischof festgelegt:	11.660,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	29.943,63 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	41.603,93 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 9. Juli 2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11. Juli 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 18. Juli 2024 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2025 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte Gemeindegzuschuss 33.236,46 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	48.196,46 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	16.061,04 EUR
Total Einnahmen:	64.257,50 EUR
- Ausgaben vom Bischof festgelegt:	15.247,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	49.010,50 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	64.257,50 EUR
Saldo:	0,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 1. August 2024 mit folgenden Bemerkungen:

A.I/8b (Vermögensverwaltung): 45,00 € statt 22,00 €: Siehe Tarif 2025

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 7.977,00 € anstatt 8.000,00 €; siehe Anteil A.I./8b

Total Einnahmen:	64.257,50 €
Total Ausgaben:	64.257,50 €
Saldo:	0,00 €

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 9. Juli 2024 für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt.

- Ordentliche Einnahmen:	48.196,46 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	16.061,04 EUR
Total Einnahmen:	64.257,50 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt:	15.270,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	48.987,50 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	64.257,50 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird per Normalpost übermittelt an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Finanzen

10. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2025 – Ratifizierung der Genehmigung der Sonderklauseln

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens vom 17. Juni 2024 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, die unterbreiteten Sonderklauseln im Hinblick auf die im Herbst 2024 und Frühjahr 2025 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde zu genehmigen;

In Anwendung von Artikel 78 des Dekretes der Wallonischen Region vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch und Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch, welcher das allgemeine Lastenhaft für Holzverkäufe festlegt;

Nach Durchsicht der Sonderklauseln, welche 16 Artikel umfassen;

In der Erwägung, dass die Sonderklauseln bereits durch das Gemeindekollegium in der Sitzung vom 20. Juni 2024 genehmigt wurden und daher der Form halber noch vom Gemeinderat ratifiziert, werden müssen;

Aufgrund der weiteren Erläuterungen durch den Schöffen Y. Heuschen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Genehmigung der Sonderklauseln für den Holzverkauf im Herbst 2024 und Frühjahr 2025 wird ratifiziert.

Artikel 2 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, übermittelt.

11. Prüfung des Kassenstands am 30.06.2024 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau Anne DASSY, am 08. August 2024 den Kassenstand zum 30. Juni 2024 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 03. September 2024 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 2. Quartal 2024 2.266.872,04 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau A. DASSY, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 2. Quartals 2024 zur Kenntnis.

Interkommunale Gesellschaften

12. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) ENODIA - Außerordentliche Generalversammlung vom 30. September 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 27. August 2024, womit diese zur außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 30. September 2024 um 17.30 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, Boulevard Piercot 46 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Überarbeitung der Modalitäten für die Auszahlung der am 21. Dezember 2023 beschlossenen Dividende;
2. Befugnisse.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 30. September 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Beschließt mit 1 Nein-Stimme (S. Cloth) und 15 Enthaltungen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; M. Wentzel; P. Köttgen):

Artikel 2 §1 – Den folgenden Punkt der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 30. September 2024

1. Überarbeitung der Modalitäten für die Auszahlung der am 21. Dezember 2023 beschlossenen Dividende;

Beschließt mit 1 Nein-Stimme (S. Cloth) und 15 Enthaltungen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; M. Wentzel; P. Köttgen):

Artikel 2 §2 – Den folgenden Punkt der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 30. September 2024:

2. Befugnisse

Beschließt mit 15 JA-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; M. Wentzel; P. Köttgen) und 1 Enthaltung (S. Cloth):

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

13. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunale RESA HOLDING

Nach Anhörung des Ratsbitgliedees K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA HOLDING gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2024 ist;

Aufgrund der teilweisen Aufspaltung von ENODIA, sodass nach der Durchführung der partiellen Spaltung die Aktionärsstruktur von RESA HOLDING identisch mit der von ENODIA sein wird;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA HOLDING fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

In Erwägung, dass für die Interkommunale ENODIA folgende Vertreter bezeichnet worden sind, der Schöffe Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Roger Franssen, Karl-Heinz Braun und Sandra Houben-Meessen;

In der Erwägung, dass für die interkommunale RESA HOLDING dieselben Vertreter bis zum Ende der Legislatur vorgesehen werden sollten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Den Schöffen Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Roger Franssen, Karl-Heinz Braun und Sandra Houben-Meessen für die Generalversammlung der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA HOLDING zu bezeichnen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA HOLDING zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Immobilien

14. Genehmigung der Konvention mit Batopin zur Einrichtung eines Geldautomaten an dem Parkplatz des Supermarkts OKAY

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn, S. Houben, S. Clout, P. Köttgen und R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und Artikel 60;

In der Erwägung, dass das Unternehmen Batopin einen Geldautomaten an dem Parkplatz des Supermarktes OKAY errichten möchte;

In der Erwägung, dass das Gelände Eigentum der Gemeinde Lontzen ist;

In der Erwägung, dass das Unternehmen Batopin einen ersten Vertragsentwurf am 5. März 2024 zugesandt hat;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium Anmerkungen zum ersten Vertragsentwurf gemacht hat und Batopin einen angepassten Vertragsentwurf am 29. August 2024 zugesandt hat;

In der Erwägung, dass der Vertragsentwurf in französischer Sprache folgendes beinhaltet:

1. Zweck

Dieser Vertrag enthält die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der öffentlichen Bereitstellung von Geldautomaten-Kiosk durch Batopin in einem sicheren Kiosk an folgender Adresse: Trivolistrasse 1, 4710 Lontzen, unter Inanspruchnahme von 30 m²/Kiosk. Die Parteien haben den physischen Standort, an dem der Geldautomat aufgestellt werden soll, einvernehmlich gewählt. Ein Plan mit einer Übersicht über den Standort und die Platzierung des Kiosks sowie dessen technische Daten ist beigefügt als Anlage 2 zu diesem Vertrag.

2. Dauer

Es handelt sich um einen befristeten Vertrag mit einer Laufzeit von 9 Jahren, der mit dem Datum der Inbetriebnahme des Geldautomaten-Kiosks für Bankkarteninhaber beginnt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit von 9 Jahren wird der Vertrag stillschweigend um jeweils drei aufeinanderfolgende Jahre verlängert.

Die Parteien können den Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen kündigen, sofern ihre Vereinbarung schriftlich festgehalten wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das geplante Datum der Inbetriebnahme der 01.12.2024. Das tatsächliche Datum der Inbetriebnahme wird der Gemeinde von Batopin innerhalb von zwei Wochen nach der Installation mitgeteilt.

3. Vorzeitige Kündigung

Der Vertrag kann von Batopin jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten, die der Gemeinde per Einschreiben zuzustellen ist, vorzeitig gekündigt werden, ohne dass in diesem Zusammenhang eine Entschädigung gefordert werden kann.

Falls die Gemeinde die endgültige Entfernung des Geldautomaten-Kiosks während der Laufzeit des Vertrags verlangt, so ist sie verpflichtet, dies 6 (sechs) Monate im Voraus per Einschreiben an Batopin mitzuteilen.

4. Eigentumsrechte

Der Geldautomat und sein Gehäuse bleiben während der gesamten Laufzeit des Vertrags und danach das alleinige Eigentum von Batopin. Keine Bestimmung dieses Vertrags impliziert eine Eigentumsübertragung zwischen den Parteien, selbst wenn der Geldautomat physisch in die Gebäude oder das Gelände des Standorts eingebaut wird (und zwar unabhängig davon, wer den Einbau tatsächlich durchführt).

Batopin hat jedoch das Recht, das Eigentum an dem Geldautomaten, seiner Box und/oder die Verwaltung des Geldautomaten durch Abschluss eines schriftlichen Vertrags an einen Dritten seiner Wahl zu übertragen, wenn er dies wünscht. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Dritte in diesem Fall verpflichtet, die Erfüllung des vorliegenden Vertrags fortzusetzen. Bei einem Wechsel des Eigentümers oder der verantwortlichen Kontaktperson verpflichtet sich Batopin, die Gemeinde so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

5. Verpflichtungen von Batopin während der Laufzeit des Vertrags

- Batopin wird am Standort einen oder mehrere Automaten betreiben, die mindestens die Funktion eines Bankautomaten haben. Batopin verpflichtet sich, saubere und verfügbare Automaten sowie eine sichere IT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

- Batopin schließt verschiedene Verträge mit Drittanbietern für die Wartung, Be- und Entladung sowie die Überwachung der Geldautomaten ab. Batopin wird dafür sorgen, dass an den Geldautomaten ausreichend Anweisungen angebracht werden, damit die Kunden wissen, an wen sie sich bei Problemen wenden können. Der Gemeinde wird außerdem ein Blatt mit den Kontaktpersonen ausgehändigt, einschließlich eines Ansprechpartners, der bei größeren Problemen rund um die Uhr zur Verfügung steht. Batopin hat ein großes Interesse daran, dass die Dienste für die Kunden verfügbar sind, und wird eine möglichst hohe Verfügbarkeit anstreben.

- Da die Gemeinde zweisprachig ist, verpflichtet sich Batopin, alle Mitteilungen am Kiosk sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch anzubringen.

6. Verpflichtungen der Gemeinde während der Vertragslaufzeit

- Die Gemeinde erklärt, dass sie über die notwendigen Rechte verfügt, um diesen Vertrag abschließen zu können, unabhängig davon, ob sie den Standort als Eigentümerin, Mieterin oder in einer anderen Eigenschaft verwaltet.

Die Gemeinde garantiert Batopin, dass sie den vorliegenden Vertrag kontinuierlich und genau erfüllen wird. So garantiert die Gemeinde insbesondere, dass sie Batopin auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter schützen wird, die behaupten, dass dieser Vertrag und sein Inhalt mit ihren eigenen Rechten unvereinbar sind.

- Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags keinen ähnlichen Vertrag über die Platzierung von Geldautomaten mit einem oder mehreren Konkurrenten von Batopin in einem Umkreis von 5 km um den Kiosk abzuschließen.

7. Auffüllen der Geldkassetten von Geldautomaten

- Das Nachfüllen von Banknoten und Papieren in Geldautomaten liegt in der alleinigen Verantwortung von Batopin.

Die Parteien stimmen zu, dass Batopin das Recht hat, einen Dritten zu beauftragen, die Geldautomaten im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags mit Banknoten und Papieren aufzufüllen. Dieser Dritte wird über eine Akkreditierung als Werttransporteur des FÖD Inneres verfügen. Der Werttransporteur ist als Subunternehmer von Batopin zu betrachten.

- Die Gemeinde selbst hat nie Zugang zum gesicherten Teil des Geldautomaten-Kiosks. Bei festgestellten Problemen mit der Banknotenausgabe wird sie Batopin immer informieren, um mögliche Probleme zu lösen. Zu diesem Zweck stellt Batopin direkte Kontaktdaten des Ansprechpartners zur Verfügung, der von ihr mit Reparaturen und anderen Problemlösungen beauftragt wird. Batopin verpflichtet sich, die Gemeinde unaufgefordert und unverzüglich über jede Änderung der Kontaktperson zu informieren, damit die Aktualität dieser Kontakte und die Effizienz der Informationsübermittlung stets gewährleistet sind.

- Bei Spitzenzeiten, d. h. Zeiten, in denen eine erhöhte Anzahl von Bargeldabhebungen erwartet wird, kann die Gemeinde zusätzliche Aufladungen verlangen. Gegebenenfalls wird Batopin den Werttransporteur kontaktieren, um ihn zu bitten, die Häufigkeit der Aufladungen vorübergehend zu erhöhen. Batopin kann jedoch nicht garantieren, dass der Transporteur jederzeit in der Lage sein wird, diese neuen Anforderungen zu erfüllen.

Batopins vorherige Verpflichtung ist daher als eine Mittelverpflichtung zu betrachten, die darin besteht, den Transporteur zu kontaktieren.

8. Wartung
- Die Gemeinde erkennt an, dass ein Geldautomat eine empfindliche Software ist und dass eine unsachgemäße Behandlung der Software zu schweren Schäden führen kann. Die Wartung der Geldautomaten liegt in der Verantwortung von Batopin; sie wird diese Aufgabe an einen Subunternehmer vergeben.
 - Die Gemeinde wird bei technischen oder anderen Problemen niemals Zugang zum Inneren des Kiosks haben. Wenn bestimmte Probleme an den Geldautomaten oder im Zusammenhang mit deren Betrieb festgestellt werden, wird die Kommune Batopin kontaktieren, um diese Probleme zu lösen. Batopin macht keine Zusagen darüber, wann diese Probleme tatsächlich behoben werden, erkennt aber an, dass es im Interesse aller liegt, dies so schnell wie möglich zu tun.
 - Batopins Aufgabe ist es, für die Instandhaltung des Kiosks, sowohl innen als auch außen, zu sorgen. Es ist jedoch nicht Batopins Aufgabe, sich an der Pflege der Pflastersteine oder der um den Kiosk herum angelegten Beete zu beteiligen oder diese zu reparieren, wenn der Kiosk Gegenstand eines Vandalismusakts oder eines Einbruchversuchs ist.
9. Anbringen von Logos
- Batopin behält sich das Recht vor, Aufschriften auf dem Geldautomaten-Kiosk und auf den Geldautomat anzubringen. So wird die Software insbesondere die Logos und Designs von Batopin oder seinen Marken sowie die Logos und Designs Dritter, wie z. B. Anbieter von Zahlungsschemata oder Vermittler, die in irgendeiner Weise in den Prozess der Zahlungstransaktionen mit Debit- oder Kreditkarten involviert sind, sowie die Logos und Designs der Zahlungsschemata und des Herstellers der Geldautomaten anzeigen. Auf den Bildschirmen der Geldautomaten werden die gleichen Texte und Werbungen angezeigt wie bei jeder anderen Software desselben Typs, die Batopin in seinem Netzwerk betreibt.
 - Batopin behält sich das Recht vor, die Mitteilungen seiner Wahl auf der Software anzuzeigen, und zwar ohne die Genehmigung der Gemeinde oder ohne dass in dieser Hinsicht irgendeine Entschädigung geschuldet ist.
 - Batopin behält sich das Recht vor, Werbepлакate und Folder am und in der Nähe des Geldautomaten-Kiosks anzubringen.
 - Aushänge in Form von Texten erfolgen in deutscher und französischer Sprache.
10. Installation von Kamerasystemen
- Batopin behält sich das Recht vor, eine Kameraüberwachung seiner Wahl am Kiosk zu installieren. Diese Kameraüberwachung kann sowohl außerhalb als auch innerhalb des Kiosks vorgesehen werden. Für die Kameraüberwachung außerhalb des Kiosks muss er die vorherige schriftliche Genehmigung der Gemeinde einholen.
 - Batopin wird diese Kameraüberwachung gemäß dem Gesetz vom 25. Mai 2018 zur Regelung der Installation und Nutzung von Überwachungskameras vorsehen und sicherstellen, dass diese Kameraüberwachung jederzeit den geltenden Gesetzen und Vorschriften genügt.
 - Batopin ergreift diese Maßnahme ausschließlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Geldautomaten und die Sicherheit des Kiosks zu gewährleisten.
11. Austausch und Entfernung der Geldautomaten
- Spätestens eine Woche vor Beginn der Installation wird in Anwesenheit der Parteien von einem unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen, der von den Parteien einvernehmlich bestimmt wird (oder, falls eine solche Einigung nicht zustande kommt, vom zuständigen Richter), eine Bestandsaufnahme des Standortes vorgenommen. Die Kosten für die Bestandsaufnahme bei Eintritt trägt Batopin.
- Das Übergabeprotokoll ist ein integraler Bestandteil des Vertrages. Es wird von den Parteien unterzeichnet und dem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.
- Bei jeder späteren wesentlichen Änderung des Standorts kann jede Partei verlangen, dass eine zusätzliche Bestandsaufnahme gemacht wird. Eine solche Anlage ist von den Parteien zu unterzeichnen und der Bestandsaufnahme bei der Ankunft als Anlage 3 zum Vertrag beizufügen.
- Soweit die Gemeinde es für erforderlich hält, wird beim Weggang in Anwesenheit der Parteien von einem unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen, der von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen (oder, falls ein solches Einvernehmen nicht zustande kommt, vom zuständigen Richter) bestimmt wird, eine Bestandsaufnahme der Räumlichkeiten vorgenommen. Dieser umfasst auch die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden.
- Die Kosten für das Übergabeprotokoll werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.
12. Versicherungen
- Die von Batopin installierten Geldautomaten-Kioske und Geldautomaten sind durch die abgeschlossenen globalen Versicherungspolice abgedeckt. Siehe Anhang 4.
- Die Parteien des vorliegenden Vertrags verzichten gegenseitig auf alle Regressansprüche, die sie eventuell gegeneinander geltend machen könnten, sowie, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, gegen den Eigentümer, den Erbbauberechtigten, den Erbpächter, den Mieter, den Untermieter, den Abtreter, den Zessionar, die Nutzer, die Bewohner, den Verwalter und den Wächter des Gebäudes sowie gegen alle Personen in ihrem Dienst und ihre Bevollmächtigten, in Bezug auf jede Form von materiellem oder immateriellem Schaden, den sie infolge von Ereignissen wie Brand, Wasserschäden oder Unfällen erleiden.
- Dieser Verzicht gilt auch für Beträge, die unter die Selbstbehalte fallen, sowie für Beträge, die die Versicherungssummen übersteigen.
13. Kosten
- Batopin trägt alle Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Wartung im Zusammenhang mit den Geldautomaten und des Kiosks. Ausnahmen sind

- Ein Umzug aufgrund von geplanten oder ungeplanten Arbeiten am Standort des Kiosks, die den Zugang zum Kiosk und/oder den (sicheren) Betrieb des Kiosks verhindern, auf Verlangen der Gemeinde oder einer anderen Behörde.
- Alle Kosten, die mit der Präsenz an diesem Standort verbunden sind, wie (nicht abschließende Aufzählung) die Grundsteuer, eine Steuer auf Leuchtreklamen, eine Steuer für das Vorhandensein eines Geldautomaten gemäß den kommunalen Vorschriften.

14. Haftung

Batopin haftet ausschließlich für alle Schäden, die durch die in Artikel „12 Versicherungen“ genannten Policen abgedeckt sind, und ist ausschließlich für die Höhe der Versicherungsdeckung verantwortlich. Batopin befreit sich ausdrücklich und soweit nach belgischem Recht zulässig von jeglicher Form der Haftung, unabhängig von deren Ursache oder Art.

15. Vorübergehende Unterbrechung der Dienste

- Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Gemeinde dafür sorgen, dass sie die ihr bekannten Situationen, die die Betriebsmöglichkeit des Geldautomaten beeinträchtigen könnten, so schnell wie möglich an Batopin, die von Batopin benannte direkte Kontaktperson, weiterleitet.
- Wenn die Beeinträchtigung, Unerreichbarkeit oder Unterbrechung der Betriebsmöglichkeit länger als 20 Werktage andauert, kann erwogen werden, den Kiosk an einen geeigneteren Ort zu verlegen, der zwischen Batopin und der Gemeinde einvernehmlich beschlossen wird.

16. Höhere Gewalt

- Die Partei, die mit einem Fall höherer Gewalt konfrontiert ist, wird die andere Partei so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen. Das Auftreten eines Falles höherer Gewalt führt zu einer vorübergehenden Aussetzung der Verpflichtungen der Parteien.
- Wenn der Fall höherer Gewalt länger als zwei Monate andauert, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu kündigen. Gegebenenfalls wird infolge dieser Kündigung keine Entschädigung fällig.

17. Aufschiebende Bedingung

- Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass dieser Vertrag mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die aufgrund ihrer Natur oder einer Vertragsklausel bereits vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen erfüllt sein müssen) vorbehaltlich der rechtzeitigen Erfüllung der folgenden kumulativen aufschiebenden Bedingungen geschlossen wird:
- vorbehaltlich jeglicher Änderungen in den geltenden Vorschriften, so dass die Nutzung der Software in solchen architektonischen Lösungen genehmigt wird/bleibt.
- Erhalt einer Stadtplanungsgenehmigung und gegen die eine Klageerhebung nicht mehr möglich ist, für Arbeiten, die einer Stadtplanungsgenehmigung unterzogen werden und die notwendig sind, um die Umgebung und den Standort für die Bedürfnisse von Batopin anzupassen,
- Erhalt der erforderlichen Grabungsgenehmigungen, Zusammenarbeit der kommunalen Dienste und wirtschaftliche Machbarkeit der erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Strom- und Datennetz.
- Die Ausführung der Arbeiten zu Lasten der Gemeinde, wie in Anhang 5 des vorliegenden Vertrags erläutert.

Diese aufschiebenden Bedingungen werden zugunsten von Batopin festgelegt, so dass nur Batopin sich auf sie berufen und per Einschreiben an die Gemeinde auf sie verzichten kann, sofern dies die Gültigkeit des Vertrags nicht gefährdet.

Diese aufschiebenden Bedingungen müssen bis zum 30.11.2024 erfüllt sein. Diese Frist kann durch eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien verlängert werden. Wenn eine oder mehrere aufschiebende Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass eine Partei der anderen Partei gegenüber schadensersatzpflichtig ist, es sei denn, die Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingungen ist auf ein Versäumnis einer der Parteien zurückzuführen.

18. Allgemeine Bestimmungen

- Die Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrags hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Nichtigkeit beschränkt sich auf die betreffende Bestimmung. Gegebenenfalls werden die Parteien in gutem Glauben verhandeln, um die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- Dieser Vertrag unterliegt dem belgischen Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschließlich die Gerichte und Gerichtshöfe des Bezirks Eupen sind zuständig, um über eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien zu entscheiden, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrags beziehen.

- Die Parteien erklären, dass die Personen, die diesen Vertrag unterzeichnen, über die Rechte und Vollmachten haben, um einen gültigen und verbindlichen Vertrag mit der anderen Partei abzuschließen.
- Batopin ist verpflichtet, diesen Vertrag innerhalb von 4 Monaten nach seiner Unterzeichnung oder, sofern zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind, innerhalb von 4 Monaten nach Erfüllung der letzten aufschiebenden Bedingung zu registrieren. Alle Kosten, Registrierungsgebühren, Bußgelder und/oder Zinsen, die mit der Registrierung dieses Vertrags verbunden sind, gehen zu Lasten von Batopin. Für die Erhebung der Registrierungsgebühren erklären die Parteien, dass die Summe aller während der Laufzeit des Vertrags fälligen Mieten 0 EUR beträgt."

In der Erwägung, dass ein Geldautomat an der entsprechenden Stelle einen Mehrwert und deutlichen Komfort für die Bürger der Gemeinde darstellt;

Nach Kenntnisnahme der angedachten Vereinbarung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Entwurf der Vereinbarung mit Batopin wird genehmigt.

Artikel 2 – Der Bürgermeister P. Thevissen und der D.t. Generaldirektor M. Staner werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird Batopin übermittelt.

15. Verlängerung des Erbpachtvertrags zu den gleichen Bedingungen mit der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn - Prinzipbeschluss

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn, R. Franssen, M. Kelleter, V. Schmitz und S. Houben;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass der Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen, beurkundet vor Notar Jacques Rijckaert am 8. Dezember 1997, einregistriert in Eupen, am 16. Dezember 1997 unter Band 173 Blatt 09 Fach 17, eine Laufzeit von 27 Jahren aufweist;

In der Erwägung, dass am 8. Dezember 2024 die Laufzeit von 27 Jahren verstreicht;

In der Erwägung, dass der Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen zu den gleichen Bedingungen, die Verwendung zu sozialen Zwecken, verlängert werden sollte;

In der Erwägung, dass es sich um das Objekt gelegen Haus Karolingerplatz – Dorfstraße 29-31, 4710 Walhorn handelt;

In der Erwägung, dass es sich bei einem Erbpachtvertrag um eine notarielle Urkunde handelt und das Notariat Rijckaert und Malherbe mit der Erstellung der Urkunde beauftragt werden soll;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Verlängerung der Erbpachtvertrages zu den gleichen Bedingungen zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2 – Das Notariat Rijckaert und Malherbe wird mit der Erstellung des Urkundenentwurfes beauftragt.

Artikel 3 – Die Genehmigung des Urkundenentwurfs zwecks Unterzeichnung der Verlängerung des Erbpachtvertrages wird in einer kommenden Sitzung vorgesehen.

16. Rahmenvereinbarung der AIDE

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 43;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. Juli 2019 über das Erdmanagement sowie dessen Rückverfolgbarkeit, wodurch eine Durchführung von geotechnischen Proben sowie Bodenanalysen für Kanalisations- und Straßenprojekte erforderlich ist;

In Anbetracht des Schreibens der AIDE vom 28. Mai 2024, wodurch eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung zugestellt wurde, der die Gemeinde Lontzen beitreten kann;

In der Erwägung, dass diese Vereinbarung zum Ziel hat, Ausschreibungen zu vereinfachen und Studienfristen zu verkürzen, um ein bestmögliches Angebot zu erhalten;

In Anbetracht, dass seit dem 1. Mai 2020 ein Qualitätskontrollzertifikat erforderlich ist für Baustellen, deren Erdaushub 400 m³ übersteigt, zwecks Überprüfung, ob Schwermetalle bzw. eine Verunreinigung des Bodens vorliegen;

In der Erwägung, dass diese Rahmenvereinbarung bei Aufträgen, in denen die AIDE involviert ist, bei Kanalisations- und Straßenarbeiten Anwendung findet;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde Lontzen nur von Vorteil sein kann, dieser Rahmenvereinbarung durch Anschluss an die zentrale Beschaffungsstelle beizutreten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rahmenvereinbarung, die der Gemeinde Lontzen durch die AIDE mit Schreiben vom 28.05.2024 zugestellt wurde, wird gutgeheißen, und die Gemeinde Lontzen tritt der diesbezüglichen zentralen Beschaffungsstelle für geotechnische Versuche, geophysische Versuche, Erdaushub und Bodenanalysen für Abwasserprojekte bei.

Artikel 2 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zum Beitritt an die Ankaufszentrale beauftragt.

17. Antrag Job Hollands auf Erwerb eines Geländestreifens – Limburger Straße, 56 - Prinzipbeschluss

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Limburger Straße, 56, vor dem Wohnhaus der Familie Job Hollands handelt, öffentliches Eigentum;

In Anbetracht, dass ein Teil des Weges, welcher sich hinter dem Wohnhaus befand, in 2011 deklassiert wurde; dass der vordere Teil, welcher durch die gleichen Parzelle verläuft, jedoch nicht abgetreten wurde;

In Anbetracht, dass dieser Geländestreifen eine Fläche von 12m² aufweist;

In Anbetracht, dass es sinnvoll ist, diesen Geländestreifen dem Eigentümer der Parzelle abzutreten, unter den gleichen Bedingungen wie in 2011. Dies bedeutet kostenlos;

Aufgrund der am 13. Juni 2024 erstellten Pläne des Landvermessers Genotte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die nachfolgend beschriebene kostenlose Abtretung eines Geländestreifen in der Limburger Straße, 56 wird prinzipiell zugestimmt;

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

18. Tausch eines Wegeabschlusses - Trotzenburgerweg – Prinzipbeschluss

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Tausch um ein Teil des Fußweges gelegen Trotzenburgerweg handelt, katastriert Gem I, Flur A, n° 250M, 252B, 253S, 253V, 273D, 279D;

In Anbetracht, dass dieser Fußweg in 2020 verlegt wurde; dass jedoch die gewählte Trasse noch nicht beurkundet worden ist; dass aufgrund der Weiterentwicklung des Betriebs, die gewählte Trasse nicht mehr angepasst ist;

In Anbetracht, dass der Antragsteller dieser Fußweg entlang des Baches verlegen möchte, um einen gewissen Abstand zwischen den Fußgängern und dem Bauernhof zu gewähren;

In Anbetracht, dass ein Teil des Fußweges durch die Parzelle von Herrn und Frau Cortjens Lahaye, Trotzenburgerweg, 53 in 4710 Lontzen, sowie ein Teil der Parzelle von Herrn D'ursel, Rue Bois Eloi, 38 in 1380 Lasne läuft;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Xavier Desimpel, Route de Burdinne, 12 in 4217 Heron vom 16. August 2024;

In Anbetracht, dass ein Antrag vorliegt auf Verlegung des Fußweges durch Herrn und Frau Cortjens Lahaye und Herrn D'ursel;

In Anbetracht, dass dieser neue Fußweg an die Gemeinde Lontzen kostenlos abgetreten wird;

In Anbetracht, dass das Wegedekret laut Artikel R.IV.40-1 §1.7 des GRE angewendet werden muss;

Nach der Vorstellung des Punktes durch die Schöffin E. Jadin;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Dem beschriebenen Tausch eines Teils des Fußwegs im Trotzenburgerweg mit Herrn und Frau Cortjens Lahaye und Herrn D'ursel, entsprechend dem Plan des Landvermessers Xavier Desimpel, wird im Prinzip zugestimmt.

Artikel 2 -_Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung der öffentlichen Untersuchung in Bezug auf das Wegedekret beauftragt.

Umwelt

19. „Zéro-déchet“-Aktionen - Auftrag an Intradel

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung;

In Anbetracht, dass die Delegation dieser Maßnahmen, den Gemeinden folgende Vorteile bietet:

- von Jahr zu Jahr eine Kohärenz der durch diese Kampagnen vermittelten Botschaften auf dem gesamten Gebiet von Intradel zu gewährleisten;
- Einsparungen durch Sammeleinkäufe beim Kauf von Material für die Gemeinden zu erzielen;
- sich nicht um die Berichterstattung an die Region kümmern zu müssen, um die 60% Subventionen auf die ausgegebenen Beträge zu erhalten;
- nicht für 40% der Gesamtkosten der Maßnahmen aufkommen zu müssen, die nicht durch den Zuschuss gedeckt sind. Dieser Betrag wird von Intradel übernommen;
- ZD-Aktionen in einigen Gemeinden durchzuführen, die ohne unsere Hilfe nicht in der Lage wären, die Kosten für diese Sensibilisierung zu tragen.

Nach Durchsicht des Schreibens von Intradel, in dem die Interkommunale zwei „Zéro-déchet“-Aktionen für Haushalte vorschlägt, nämlich:

1. Kampagne zur Sensibilisierung für Batch Cooking.

Wörtlich übersetzt bedeutet Batch Cooking „Kochen in Serie“. Beim Batch Cooking werden die Mahlzeiten für eine Woche in einem einzigen Durchgang und in nur 2,3 Stunden gekocht. Diese Organisationsmethode ermöglicht viele Vorteile:

- Zeit sparen – Das einmalige Kochen dauert weniger lang als die Summe der Zeit, die Sie jeden Abend mit Kochen verbringen. Rechnen Sie mit 2 bis 3 Stunden, um alle Ihre Gerichte für die ganze Woche vorzubereiten. Sie werden endlich mehr Zeit für sich selbst haben oder mit Ihren Kindern genießen können!
- Geld sparen - Da das Essen für die Woche vorbereitet ist, wird auch die Einkaufsliste dementsprechend erstellt. Sie werden nicht mehr einkaufen gehen, ohne zu wissen, was Sie essen werden, und Sie werden weniger versucht sein, mehr als nötig zu kaufen. Der Backofen und andere Kochquellen werden optimiert, um den Energiebedarf zu senken.
- Lebensmittelverschwendung reduzieren - Der Wochenspeiseplan wird so gestaltet, dass alle Lebensmittel einschließlich der Essensreste verwendet werden. Die richtige Aufbewahrung von Lebensmitteln ist ebenfalls der Schlüssel zum Erfolg beim Batch-Cooking: Verwenden Sie gute, wiederverwendbare Behälter, bringen Sie bestimmte gekochte Lebensmittel nicht miteinander in Berührung usw.
- Gesünder essen - Mit dem Batch-Cooking können Sie sich die Zeit nehmen, die Sie brauchen, um ausgewogene Wochenmenüs für die ganze Familie zu planen. Waschen, schälen, schneiden und kochen Sie die Zutaten.
- Die mentale Belastung verringern - Was gibt es heute Abend zu essen? Die ewige tägliche Wiederholung von Einkaufen, Essen zubereiten und die richtigen Rezeptideen haben? Entlasten Sie Ihren Geist und wärmen Sie einfach Ihr selbstgekochtes Fertiggericht auf, das Sie allein oder mit der Familie genießen können.

Es wurde vorgeschlagen, all diese Informationen in einem Buch mit Tipps und Ideen für saisonale Menüs zusammenzufassen. Wir möchten auch mit einem medienbekannten Chefkoch/Influencer zusammenarbeiten, um der Aktion mehr Sichtbarkeit zu verleihen.

Den Gemeinden wird ein Kommunikationspaket zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei ihren Bürgern für dieses Instrument werben können.

Außerdem werden Werbevideos entwickelt, die bestimmte Tipps und Menüs illustrieren, um sie in sozialen Netzwerken zu verbreiten. Schließlich ist eine deutsche Version für die deutschsprachigen Gemeinden geplant.

Dieses Buch über Batch Cooking wird produziert und nur an Gemeinden geliefert, die uns beauftragt haben.

Die Anzahl der an die Gemeinden gelieferten Bücher wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde und nach dem verfügbaren Gesamtbudget berechnet.

2. Verteilung einer Snackbox an Kinder in der Grundschule

Als Ergänzung zur Kampagne zur Sensibilisierung für das Batch-Cooking wird vorgeschlagen, an alle Grundschul Kinder aller Schulformen eine wiederverwendbare Snackbox zu verteilen, in der die im Batch-Cooking-Verfahren zubereiteten Snacks transportiert werden können.

Eine offensichtliche Verbindung wird auch zu den Rezepten hergestellt, die in dem ZD-Snack-Magazin entwickelt wurden, das wir 2022 produziert haben.

Diese Aktion ist nicht neu, da wir sie bereits 2014 durchgeführt haben, aber sie ist Teil der wiederkehrenden Anfragen unserer Gemeinden und steht in Relation mit der Aktion zum Batch-Cooking.

Die Verteilung der Snackboxen in den Schulen ist für den Schuljahresbeginn 2025-2026 geplant.

In Anbetracht dessen, dass diese Aktionen das Bewusstsein der Bürger dafür schärfen werden, wie wichtig es ist, seine Abfallproduktion zu reduzieren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Interkommunale Intradel wird mit der Durchführung der lokalen ZD-Aktionen 2025 beauftragt.

Artikel 2 – Die Interkommunale Intradel wird gemäß Artikel 20§2 des Erlasses beauftragt, die Subventionen für die Organisation der oben genannten Präventionsmaßnahmen, die im Rahmen des Erlasses vorgesehen sind, einzuziehen.

Artikel 3 – Die Kopie dieses Beschlusses wird an Intradel (Port de HERSTAL, Pré Wigi 20, 4040 Herstal) übermittelt.

Verschiedenes

20. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Vanessa Schmitz (Union Fraktion) stellt dem Gremium die folgende Frage:

„Ist es angedacht den Eltern, die Kinder an beiden Standorten Walhorn und Lontzen in der Schule haben durch ein angepasstes Ende der Schulzeiten einen zeitlichen Spielraum zu ermöglichen um die Abholung der Kinder rechtzeitig zu gewährleisten?“

Wäre es nicht sinnvoll hier eine Bürgerbefragung durchzuführen? Was ist hierfür vorgesehen?“

Antwort P. Thevissen

Ende der Schulzeit ist in Walhorn und in Lontzen um 15 Uhr.

An beiden Standorten ist in der Schule selbst (d. h. ohne Umsiedlung zur AuBe) direkt nach Schulschluss eine Aufsicht organisiert.

Die Eltern, die an zwei Stellen ein Kind abholen gehen möchten (also diejenigen, deren Primarschulkind in Walhorn nicht mit dem Bus nach Lontzen gehen möchte) können aussuchen:

- Gehen sie zuerst um 15 Uhr nach Walhorn, fahren sie danach (noch vor dem Bus) nach Lontzen, wo das KiGaKind in der Schule beaufsichtigt auf sie wartet;
- Gehen sie zuerst um 15 Uhr nach Lontzen, fahren sie danach nach Walhorn (kreuzen dann auf der Strecke den Bus), und holen das Primarschulkind, das (gemeinsam mit den „Buskindern“) in der Schule beaufsichtigt auf sie wartet, in Walhorn ab.

Die Schule hat bereits die betroffenen Eltern gebeten das KiGa-Kind zuerst abzuholen, und dann gemütlich nach Walhorn zu fahren um das Primarschulkind abzuholen.

Wie bis jetzt auch, werden von der Schule aus, auch noch verschiedene Befragungen (der Eltern wohlgeachtet, nicht der Gesamtbevölkerung) durchgeführt werden, um eventuell noch Verbesserungen umzusetzen.

Zur Information: für die Morgen-AuBe in Lontzen wird aktuell daran gearbeitet, dass diese von der Hubertushalle in das Kindergartengebäude zurückkehrt. Dies ist jetzt platzmässig möglich geworden durch die Neugliederung.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Betrifft : Frage Gemeinderat 24/09 zu den Lagerkosten des illegal abgestellten Anhängers in der Gewerbezone Herbesthal

Die Problematik der sehr hohen Lagerkosten eines in April 2023 in der Gewerbezone illegal abgestellten Anhängers hat uns im letzten Gemeinderat und Finanzausschuss beschäftigt

Die Rechnung beläuft sich auf fast 20.000€ für eine Lagerung des Anhängers während fast 13 Monaten auf dem Parplatz eines hiesigen Transportunternehmers.

Da ich beruflich für diese Art Fragen im Transportbereich eine langjährige Erfahrung besitze, hatte ich vorgeschlagen die Akte zu analysieren. Mir erschienen die Kosten spontan als viel zu hoch.

Der Finanzschöffe und der Finanzausschuss haben mein Angebot behilflich zu sein begrüsst. In den Monaten Juli und August, habe ich, mit Fachleuten aus dem Sektor, die Problematik analysiert. Es bestätigt sich, dass die Kosten für diese Dienstleistung die keiner in Frage stellt, viel niedriger sein sollten.

Ich habe Alles transparent dem Bürgermeister und Finanzschöffe mitgeteilt und frage mich jetzt was aus der Angelegenheit herausgekommen ist. Es geht ja letztendlich um sehr viel Geld.

Wie ist der aktuelle Stand ?

Ich danke im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Roger FRANSSSEN

Antwort P. Thevissen

Die Sache ist in Verhandlung. Eine Einigung ist noch nicht getroffen.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

An vielen Orten in der Gemeinde sind die Straßenmarkierungen fast unsichtbar oder nicht in Ordnung und nicht regelmäßig gewartet, was zu Verwirrung oder Verkehrssicherheitsproblemen führen kann.

Wie viel Zeit wurde dieses Jahr für die Straßenmarkierung aufgewendet und wie oft wurde das neue Markierungsmaterial verwendet?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.



Antwort W. Heeren

Sehr geehrter Herr Simar
Hier die Antwort auf den ersten Teil ihrer Frage.

In diesem Jahr sind noch keine Straßenmarkierungsarbeiten gemacht worden. Der Grund dafür ist, entweder spielte das Wetter oder die Zeit nicht mit, dazu kamen noch die Personellen Verfügbarkeiten, teilweise durch Urlaub oder Krankheit. Der Bauhofleiter sagte mir aber, es wären noch Markierungsarbeiten in den nächsten Wochen vorgesehen, insofern das Wetter mitspielt.

Antwort auf den zweiten Teil ihrer Frage Das neu angeschaffte Markierungsgerät wird jedes Jahr und regelmäßig von den dafür zuständigen Bauhof Mitarbeitern genutzt.

Ich hoffe hiermit ihrer Fragen zu ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Die Montzenerstrasse wurde während dem Sommer auf einem Teilstück ausgebessert und neugeteert.

Der Strassenbelag ist relativ holprig und in einem schlechteren Zustand als er vorher war. Weshalb ? Wurde reklamiert ? Was beabsichtigt das Gemeindegremium zu tun ?

Wird und wann der Mittelstreifen wieder markiert ? In Eigenregie oder vom Unternehmer der den bestehenden Mittelstreifen vor der Teerung entfernt hat ?

Ich danke im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Roger FRANSSSEN

Antwort W. Heeren

Sehr geehrter Herr Franssen
Hier die Antwort auf den ersten Teil ihrer Frage

Wie in einem Wege Ausschuss beschlossen wurde, dass dieses Teilstück der Montzenerstrasse mit einer Versiegelung versehen werden soll. Bei der Versiegelung handelt es sich um die so genannte Schlamage, die die Lebensdauer einer Straße um bis zu zehn Jahre verlängert kann und somit eine gute und nachhaltigere Alternative zur neuasphaltierung ist. Da aber bei der Begehung mit dem Unternehmer Schäden an der Fahrbahndecke festgestellt wurden. Hierbei handelt es sich um sternförmige Risse, das heißt hier hat sich die obere Asphaltschicht von der unteren Asphaltschicht gelöst. Da würde eine Versiegelung keinen Sinn machen, daher mussten diese Teilstücke ausgefräst und neu asphaltiert werden. Das sind jetzt die Ansätze die Sie Ansprechen. Anschließend ist die Straße versiegelt worden. Wir haben mit dem Unternehmer noch eine Abnahmetermin vor Ort und in diesem Rahmen werden wir die Sache reklamieren.

Antwort auf den zweiten Teil ihrer Frage

Die Markierung wird vom Unternehmer gemacht und ist laut Rücksprache mit ihm in der nächsten Woche vorgesehen. Er konnte uns noch keinen festen Termin sagen da das stark Wetterabhängig ist.

Ich hoffe hiermit ihre Fragen zu ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Frage 5:

Das Ratsmitglied Frau Sonja Cloot (Liste Plus) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Frage an den Gemeinderat,

Da es in Lontzen ja jetzt keine Primarschule mehr gibt, sondern nur noch den Kindergarten stellen sich einige Eltern die Frage, ob es noch sinnvoll ist eine Kiss und ride Zone an der Schule Lontzen zu erhalten.

Es werden in dieser Zone keine Kinder mehr rausgelassen, da es sich um Kindergarten Kinder geht.

Wie steht das Kollegium dazu?
Und was gedenkt das Gemeindegremium zu tun

Für die Liste Plus
Cloot Sonja

Antwort P. Thevissen

Die Kiss and Ride zone wird weiterhin benutzt, von all den Eltern, die ihre Kinder an der Schule Lontzen aussteigen lassen (ob KiGa-Kinder oder Primarklässler (die dort den Bus nehmen)). Sie wird beibehalten.